



Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmäßigkeiten im Bereich der Zertifizierungen gemäss Berg- und Alp-Verordnung

Vom 2. Dezember 2020

Zur Berg- und Alp-Verordnung

Gestützt auf Art. 14a Abs. 4 der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (Berg- und Alp-Verordnung, BAIV)¹ erlässt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) folgende Weisung an die in der Schweiz tätigen, akkreditierten Zertifizierungsstellen.

Inhalt

1. Zweck der Weisung	1
2. Definitionen	2
3. Sanktionsstufen	3
4. Sanktionen: Massnahmen und Fristen	4
5. Katalog der Abweichungen	8
6. Inkrafttreten	11

1. Zweck der Weisung

Diese Weisung definiert Rahmenbedingungen für das Vorgehen der Zertifizierungsstellen (ZS) bei festgestellter Nichteinhaltung der Berg- und Alp-Verordnung durch von ihnen kontrollierte Unternehmen, welche in der Produktion, dem Zwischenhandel, der Herstellung, der Etikettierung und der Vorverpackung von Berg- und Alperzeugnissen tätig sind (Art. 10 Abs. 1 BAIV).

¹ Berg- und Alp-Verordnung (SR 910.19)

2. Definitionen

Abweichung

Eine Abweichung besteht, wenn eine Bestimmung der Berg- und Alp-Verordnung (BAIV) nicht eingehalten ist.

Produkteintegrität

Die Integrität eines Produkts ist **gegeben**, wenn die Anforderungen der BAIV vollständig erfüllt sind.

Die Integrität eines Produkts ist **gefährdet**, wenn eine Abweichung besteht, die keine unmittelbare Auswirkung auf den Status des Produktes gemäss BAIV hat.

Die Integrität eines Produkts ist **verletzt**, wenn eine Abweichung besteht, die eine unmittelbare Auswirkung auf den Status des Produktes gemäss BAIV hat.

Wiederholungsfälle

Als Wiederholungsfall gilt der gleiche Verstoss innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kontrollen oder die fehlende Erfüllung einer Auflage innerhalb der gesetzten Frist.

3. Sanktionsstufen

Sanktionsstufe A	Sanktionsstufe B	Sanktionsstufe C	Sanktionsstufe D
Die Produkteintegrität ist nicht unmittelbar gefährdet. Korrekturmassnahmen sind jedoch notwendig.	Die Produkteintegrität ist gefährdet und Korrekturmassnahmen sind notwendig.	Die Produkteintegrität ist verletzt oder sie kann nicht überprüft werden (namentlich: die Kontrolle kann nicht durchgeführt werden).	Die Produktintegrität ist absichtlich oder andauernd verletzt oder kann dauerhaft nicht überprüft werden.

Bemerkungen:

Im Wiederholungsfall wird die Auflage um eine Sanktionsstufe erhöht. Die Auflage wird in folgenden Ausnahmen nicht um eine Sanktionsstufe erhöht:

- im Fall eines Wechsels des Betriebsleitenden;
- wenn auf Produkt-Etiketten die Angabe der Zertifizierungsstelle nicht korrekt ist und noch ein Vorrat an diesen nicht-konformen Produkt-Etiketten vorhanden ist. In diesem Fall kann dieser Vorrat bis zu einem von der Zertifizierungsstelle festgelegten Zeitraum (höchstens 2 Jahre) aufgebraucht werden.

Die Sanktionen nach den Sanktionsstufen C und D werden verfügt. Der kontrollierte Betrieb hat bei den Sanktionsstufen A und B das Recht, eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen.

Bei den Stufen C und D erfolgt umgehend mit der Verfügung eine Meldung an die zuständigen Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle (LK) sowie an das BLW. Allfällige Entscheidungen der Rekurskommission werden ebenfalls dem BLW mitgeteilt. Bei einer Erstzertifizierung ist eine solche Meldung nicht notwendig, sofern noch keine Produkte vermarktet wurden.

4. Sanktionen: Massnahmen und Fristen

Sanktionsstufe	Definition	Massnahme	Fristen	Follow-up ZS
A	Die Produkteintegrität ist nicht unmittelbar gefährdet. Korrekturmassnahmen bei der Abweichung sind jedoch notwendig.	<p>Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> Korrektur der Abweichung. <p>Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Korrekturmassnahmen und Umsetzungs- termine werden im Kontrollbericht festge- legt. Nachweis/Bestätigung der Einhaltung der Korrekturmassnahmen durch den Betrieb und Überprüfung durch die ZS beim nächsten Audit. <p>Zertifikat:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die ZS entscheidet über den Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikats (sofort oder nach Implementierung der Korrektur- massnahmen). 	<p>Stellungnahme Be- trieb:</p> <p>Keine Stellungnahme vom Unternehmen zu den Korrektur- massnahmen nötig, solange nicht verfügt wurde.</p> <p>Implementierung der Korrektur:</p> <p>Festlegung der Fris- ten in Absprache mit dem Betrieb. Die Fris- ten laufen ab der Feststellung (Kontroll- datum) sofern sie ein- vernehmlich festge- legt werden oder ge- mäss Verfügung.</p>	Überprüfung/Verifizierung beim nächsten ordentli- chen Audit.

Sanktionsstufe	Definition	Massnahme	Fristen	Follow-up ZS
B	Die Produkteintegrität ist gefährdet und Korrekturmassnahmen sind notwendig.	<p>Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofortige Korrektur der Abweichung. <p>Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korrekturmassnahmen und Umsetzungstermine werden im Kontrollbericht festgelegt. • Nachweis/Bestätigung der Einhaltung der Korrekturmassnahmen durch den Betrieb und Verifizierung durch die ZS. <p>Zertifikat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Zertifikat wird nach Behebung der Unregelmässigkeit oder nach Validierung der eingereichten Korrekturmassnahmen ausgestellt. 	<p>Stellungnahme Betrieb:</p> <p>Rückmeldung zur (möglichen) Umsetzung der Korrekturmassnahmen in Absprache mit der ZS innerhalb von 30 Tagen.</p> <p>Implementierung der Korrektur:</p> <p>Festlegung der Fristen in Absprache mit dem Betrieb. Die Fristen laufen ab der Feststellung (Kontrolldatum) sofern sie einvernehmlich festgelegt werden oder gemäss Verfügung.</p>	Überprüfung und Validierung der eingereichten Unterlagen und Kontrolle beim nächsten ordentlichen Audit oder im Rahmen eines Nachaudits oder einer Stichprobenkontrolle.

Sanktionsstufe	Definition	Massnahme	Fristen	Follow-up ZS
C	Die Produkteintegrität ist verletzt oder sie kann nicht überprüft werden (namentlich: die Kontrolle kann nicht durchgeführt werden).	<p>Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss sichergestellt werden, dass nicht-konforme Produkte nicht als Berg- / Alpprodukte vermarktet werden. • Sofortige Korrektur der Abweichung. • Sicherstellung der Kontrolltätigkeit. <p>Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofortige vorsorgliche Sperrung der Ware durch die ZS. • Korrekturmassnahmen und Umsetzungstermine müssen von der ZS innerhalb von 3 Arbeitstagen festgehalten werden. Abklärung der Konformität durch die ZS. • Information der Kunden durch das Unternehmen. • Unverzögliche Wiederaufnahme oder Wiederholung der Kontrolltätigkeit. <p>Zertifikat:</p> <p>Aberkennung der Charge. Möglichkeit der Produktaberkennung (Entzug des Zertifikats für ein bestimmtes Produkt).</p>	<p>Stellungnahme Betrieb:</p> <p>Bestätigung der Sperrung der Ware durch das Unternehmen und Stellungnahme zu den Korrekturmassnahmen innerhalb von 3 Arbeitstagen.</p> <p>Implementierung der Korrektur:</p> <p>Festlegung der Frist zur Behebung der Unregelmässigkeit. Die Fristen laufen ab der Feststellung (Kontrolldatum), gemäss Verfügung.</p>	<p>Je nach Fall Freigabe oder Deklassierung einzelner Produkte, Charge oder aller Produkte.</p> <p>Überprüfung und Validierung der eingereichten Unterlagen und Kontrolle im Rahmen eines Nachaudits oder einer Stichprobenkontrolle.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann die Überprüfung auch auf administrativem Weg erfolgen, z.B. wenn eine Kontrolle vor Ort nicht mehr Erkenntnisse bringt.</p>

Sanktionsstufe	Definition	Massnahme	Fristen	Follow-up ZS
D	Die Produktintegrität ist absichtlich oder andauernd verletzt oder kann dauerhaft nicht überprüft werden.	<p>Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss sichergestellt werden, dass nicht-konforme Produkte nicht als Berg- / Alpprodukte vermarktet werden. <p>Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofortige Vermarktungs-Sperre bis Deklassierung einzelner Produkte, Charge oder aller Produkte bzw. Zertifikatsentzug. • Feststellung des Verstosses und sofortige Massnahme werden innerhalb von 1-3 Arbeitstagen eingeleitet. • Information der Kunden durch das Unternehmen. <p>Zertifikat:</p> <p>Je nach Fall, unverzüglicher Entzug des Zertifikats für die betroffenen Produkte oder Entzug des gesamten Zertifikats.</p>	<p>Stellungnahme Betrieb:</p> <p>Sofortige Bestätigung der Sperrung der Ware.</p>	<p>Zur Wiederaufnahme der Tätigkeit muss das Unternehmen einer vollständigen Kontrolle unterzogen werden.</p>

5. Katalog der Abweichungen

Thema	#	Bereich	Abweichung	Rechtliche Grundlage SR 910.19	Sanktionsstufe			
					A	B	C	D
Kennzeichnung	1	Alle	Auf Lieferscheinen, Rechnungen und Produktbeschriftungen der Rohstoffe wird keine Kennzeichnung mit «Berg» / «Alp» vorgenommen, obwohl das daraus hergestellte Erzeugnis mit den genannten Kennzeichnungen gekennzeichnet ist und gemäss BAIV kontrolliert bzw. zertifiziert ist.	Art. 13 Bst. c	•			
	2	VH	Bei Erzeugnissen, welche mit «Berg» / «Alp» gekennzeichnet werden, ist das Zutatenverzeichnis oder die Angabe der Zertifizierungsstelle (siehe Ausnahme Wiederholungsfall Kap. 3) nicht korrekt oder nicht vollständig.	Art. 9 Abs. 1-2		•		
	3	Alle	Auf Werbematerial wird eine Kennzeichnung mit «Berg» / «Alp» vorgenommen, obwohl die entsprechenden Erzeugnisse nicht gemäss BAIV kontrolliert bzw. zertifiziert sind oder die Bezeichnung «Alpen» wird im Werbematerial nicht korrekt gemäss Art. 3 Abs. 2 verwendet.	Art. 2 Art. 3		•		
	4	Alle	Auf Lieferscheinen, Rechnungen und Produktbeschriftungen (auf dem Produkt oder in produktspezifischer Werbung) wird eine Kennzeichnung mit «Berg» / «Alp» vorgenommen, obwohl die Erzeugnisse nicht gemäss BAIV kontrolliert bzw. zertifiziert sind oder die Bezeichnung «Alpen» wird auf diesen Dokumenten nicht korrekt gemäss Art. 3 Abs. 2 verwendet.	Art. 2 Art. 3			•	
	5	VH	Die Bezeichnungen «Berg» / «Alp» für einzelne Zutaten werden nicht gemäss Art. 8a angewendet (Bsp.: offizielle Berg- / Alpzeichen werden verwendet).	Art. 8a Abs. 1-2			•	
Tierhaltung	6	LW	Die Aufzeichnungen der Futterzufuhr sind nicht vorhanden oder nicht vollständig.	Art. 5 Abs. 1		•		
	7	LW	Die Futterration ist nicht ordnungskonform. (Ausnahme: Fälle gemäss Abweichung 7a fallen nicht unter Abweichung 7)	Art. 5			•	
	7a	LW	Bei nachgewiesenen Futtermittleertragsverlusten insbesondere auf Grund aussergewöhnlicher Witterungsverhältnisse (Bsp. Trockenheit) und nachgewiesener Nicht-Verfügbarkeit von Futtermitteln in entsprechender Qualität, ist die Futterration nicht ordnungskonform.	Art. 5	•			
	8	Alle	Die Vorgaben bzgl. Schlachtzeitpunkt, Aufenthalt im Sömmerungs- und Berggebiet oder ortsüblicher Sömmerungsdauer werden nicht eingehalten.	Art. 6			•	

Thema	#	Bereich	Abweichung	Rechtliche Grundlage SR 910.19	Sanktionsstufe			
					A	B	C	D
Herkunft	9	Alle	Landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die mit der Bezeichnung: - «Berg» gekennzeichnet sind, stammen nicht aus dem Berg- oder Sömmerungsgebiet; - «Alp» gekennzeichnet sind, stammen nicht aus dem Sömmerungsgebiet.	Art. 4 Art. 7 Abs. 1-2			•	
	10	VH	Die Herstellung der Erzeugnisse bzw. der Zutaten (wenn gemäss Art. 8a nur die Zutaten mit «Berg» / «Alp» gekennzeichnet werden) findet ausserhalb des in Art. 8 vorgesehenen Gebietes statt.	Art. 8			•	
Rezeptur	11	VH	Es liegt kein Nachweis vor, dass die verwendeten Nicht-Berg- oder -Alpzutaten nicht in der geforderten Qualität verfügbar sind.	Art. 7 Abs. 3		•		
	12	VH	Der Anteil der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und für die der Betrieb gegenüber der Zertifizierungsstelle nachgewiesen hat, dass keine entsprechenden Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungs- oder aus dem Berggebiet verfügbar sind, beträgt mehr als 10 Gewichtsprozent aller Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs. Zucker wird nicht eingerechnet.	Art. 7 Abs. 3-4			•	
	13	VH	Zutaten aus dem Berg- oder Sömmerungsgebiet werden zusammen mit den gleichen Zutaten von ausserhalb des Berg- oder Sömmerungsgebietes im selben mit «Berg» oder «Alp» gekennzeichneten Erzeugnis verwendet.	Art. 7 Abs. 5			•	
	14	VH	In einem Erzeugnis, in welchem gemäss Art. 8a einzelne Zutaten mit «Berg» / «Alp» gekennzeichnet sind, werden vergleichbare Zutaten verwendet, welche nicht nach BAIV kontrolliert bzw. zertifiziert wurden.	Art. 8a Abs. 3			•	
Kontrolle / Zertifizierung	15	VH	Ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist nicht auf allen Stufen der Produktion, des Zwischenhandels und der Herstellung, Etikettierung und Vorverpackung kontrolliert bzw. zertifiziert.	Art. 10 Abs. 1		•		
	16	VH	Zutaten gemäss Art. 8a sind nicht auf allen Stufen der Produktion und des Zwischenhandels kontrolliert bzw. zertifiziert oder die entsprechenden Lebensmittel sind nicht zertifiziert.	Art.10 Abs. 1 ^{bis}		•		

Thema	#	Bereich	Abweichung	Rechtliche Grundlage SR 910.19	Sanktionsstufe			
					A	B	C	D
Pflichten Betriebe	17	VH	Aus der Dokumentation der Betriebe (z.B. Produktliste) wurde nicht klar ersichtlich, welche Erzeugnisse gemäss BAIV kontrolliert bzw. zertifiziert werden sollen, die Erzeugnisse sind aber konform mit der BAIV.	Art.13	•			
	18	VH	Eine Warenflussberechnung ist nicht möglich, die Plausibilitäts-Abschätzung aber schon.	Art. 13 Bst. a	•			
	19	VH	Warenflussberechnung und Plausibilitäts-Abschätzung sind nur teilweise oder gar nicht durchführbar.	Art. 13 Bst. a		•		
	20	VH	Weder Warenflussberechnung noch Plausibilitäts-Abschätzung sind stimmig.	Art. 13 Bst. a			•	
	21	VH	Die Liste der Betriebe, die Erzeugnisse nach BAIV liefern, inkl. die Zertifikate dieser Betriebe bzw. Nachweise der Produzenten, ist nicht vollständig.	Art. 13 Bst. b		•		
	22	VH	Die Liste der Betriebe, die Erzeugnisse nach BAIV liefern, inkl. die Zertifikate dieser Betriebe bzw. Nachweise der Produzenten, ist nicht vorhanden.	Art. 13 Bst. b			•	
	23	Alle	Die Separierung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die gemäss BAIV zertifiziert sind und solchen, die dies nicht sind, ist nicht vollständig nachvollziehbar.	Art. 13 Bst. c		•		
	24	Alle	Die Separierung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die gemäss BAIV zertifiziert sind und solchen, die dies nicht sind, ist nicht sichergestellt.	Art. 13 Bst. c			•	
	25	Alle	Für die Durchführung einer Kontrolle wird der Zertifizierungsstelle der Zugang zu den Wirtschaftsräumen, die Einsicht in die erforderlichen Belege sowie zweckdienliche Auskünfte verweigert.	Art. 13 Bst. d				•

LW: Landwirtschaft, VH: Verarbeitung und Handel, Alle: LW und VH

Der in dieser Weisung definierte Katalog der Abweichungen ist nicht abschliessend. Nicht beschriebene Abweichungen werden, analog zu vergleichbaren Fällen, nach Ermessen beurteilt und bei Bedarf in den Katalog aufgenommen.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Christian Hofer

Direktor

i.O. pas/30.11.20